

**Zulassungsantrag der RTL Television GmbH
für das Fernsehprogramm RTL**

Aktenzeichen: KEK 158

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der RTL Television GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Gerhard Zeiler, Aachener Straße 1044, 50858 Köln,

- Antragstellerin -

w e g e n

Verlängerung der Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehvollprogramms „RTL“ über Satellitenfunk

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Niedersächsischen Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM) vom 09.10.2002 aufgrund der Sitzung vom 08.04.2003 am 05.05.2003 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Mailänder (Vorsitzender), Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Huber, Dr. Lübbert, Dr. Rath-Glawatz und Prof. Dr. Sjurts entschieden:

Der von der RTL Fernsehen GmbH mit Schreiben vom 07.10.2002 an die Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM) beantragten Verlängerung der Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms RTL stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Die RTL Television GmbH („RTL“) hat mit Schreiben vom 07.10.2002 an die NLM die Verlängerung ihrer Satellitenfunklizenz für das bundesweite Fernsehvollprogramm RTL um weitere fünf Jahre, beginnend am 22.07.2003, beantragt. Sie fügte eine Übersicht über ihre Gesellschafterstruktur, eine aktuelle Fassung ihrer Satzung und ein aktuelles Programmschema bei. Die Laufzeit der derzeit gültigen Zulassung vom 29.09.1999 zur Veranstaltung und Satellitenverbreitung von RTL endet mit Ablauf des 21.07.2003.

2 Programmstruktur und -verbreitung

RTL ist ein bundesweites unterhaltungsorientiertes Vollprogramm, das seit 1984 auf Sendung ist. Es enthält ein breites Angebot aus Unterhaltung (u. a. Daily Soaps, fiktionale Serien, Spielfilme, Comedy), Sport, Nachrichten und Informationsmagazinen, Talk- und Spielshows, Kindersendungen und Dokumentationen und zeichnet sich durch einen hohen Anteil an deutschen Eigen- und Auftragsproduktionen aus. Ergänzt wird das Programm durch internationale Kaufproduktionen aus den Bereichen Spielfilm und Fernsehserie.

Die Verbreitung von RTL erfolgt analog und digital über Satellit sowie aufgrund landesrechtlicher Zulassungen in einzelnen Bundesländern auch terrestrisch in analoger Sendetechnik. Ferner wird das Programm in Kabelnetze eingespeist und vereinzelt über DVB-T digital übertragen. 97 % aller deutschen Fernsehhaushalte (ca. 32,5 Mio.) können es empfangen.

3 Antragstellerin und Gesellschafter

3.1 Antragstellerin

3.1.1 Gesellschaftszweck von RTL ist die Veranstaltung von Rundfunk, insbesondere von Fernsehprogrammen nach den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages und der

Landesmediengesetze der Bundesländer, die Produktion und Herstellung von Rundfunkprogrammen, insbesondere Fernsehprogrammen und Filmen, der Erwerb und die Weiterveräußerung von Programmen einschließlich des erforderlichen Lizenzzerwerbs bzw. der Lizenzvergabe und der Wahrnehmung aller damit in Zusammenhang stehenden Rechte, das Angebot von Medien- und Telediensten sowie Merchandising und alle mit den vorstehenden Gegenständen in Zusammenhang stehenden sonstigen Geschäfte xxx ... Das vollgeleistete Stammkapital beträgt € 51.130.000,00 xxx ...

Alleingesellschafterin von RTL ist die UFA Film und Fernseh GmbH, Köln, die über weitere Zwischengesellschaften mit der Bertelsmann AG, Gütersloh, als Konzernobergesellschaft verbunden ist.

3.1.2 RTL ist das zuschaueranteilsstärkste Programm im bundesweiten privaten Fernsehen. Innerhalb der Sender der RTL Group erwirtschaftet die Antragstellerin europaweit mit Abstand den höchsten Umsatz (im Jahr 2002: 1,7 Mrd. Euro = 58 % des gesamten Fernsehumsatzes von 2,9 Mrd. Euro, Pressekonferenz vom 17.03.2003).

3.1.3 Die Veranstalterin hält einen Anteil von 49,9 % an der VOX Film- und Fernseh GmbH & Co. KG und eine Beteiligung von derzeit 48,61 % an der n-tv Nachrichtfernsehen GmbH & Co. KG (medienkonzentrationsrechtlich genehmigt ist eine Beteiligung in Höhe von bis zu 50,21 %, vgl. Beschlüsse der KEK i. S. n-tv vom 12.11.2002, Az.: KEK 156-1, vom 11.03.2003, Az.: KEK 156-2, und vom 08.04.2003, Az.: KEK 167/172/176). Darüber hinaus ist RTL Gesellschafterin des Teleshopping-Senders RTL Shop GmbH und hält weitere Beteiligungen an Fernsehveranstaltern und anderen Medienunternehmen (Regionalfensterprogrammveranstalter, Produktionsunternehmen, Vermarktungsgesellschaften, Musikproduktion und Neue Medien).

3.2 Beteiligte Unternehmen

3.2.1 RTL Group

Die UFA Film und Fernseh GmbH steht mittelbar über die CLT-UFA S.A. und die RTL Group Verwaltungs und Holding GmbH vollständig im Anteilsbesitz der CLT-UFA Holding S.A., Luxemburg. Deren alleinige Gesellschafterin ist die RTL Group

S.A. („RTL Group“), ebenfalls mit Sitz in Luxemburg.

Die RTL Group ist Europas größter Fernseh- und Hörfunkveranstalter; nach eigenen Angaben hält sie Beteiligungen an 23 Fernsehsendern und 22 Hörfunkstationen in 8 Ländern. Sie erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2002 einen Gesamtumsatz von 4,4 Mrd. Euro, nahezu die Hälfte davon in Deutschland. Hauptgeschäftsfelder sind Fernsehen und Inhalteproduktion.

Anteil der Geschäftsfelder am Gesamtumsatz der RTL Group 2002 in Prozent:

| Fernsehen | Hörfunk | Inhalte | Neue Medien/ Sonstige |
|-----------|---------|---------|-----------------------|
| 61,6 | 29,4 | 4,9 | 4,1 |

Quelle: Geschäftsbericht der Bertelsmann AG 2002

(1) Fernsehen

In Deutschland hält die RTL Group ihr zurechenbare Beteiligungen an den Veranstaltern der Programme RTL, RTL II, Super RTL, VOX und n-tv. Darüber hinaus betreibt sie den Teleshopping-Sender RTL Shop. Die RTL Shop GmbH, ein Gemeinschaftsunternehmen von RTL (55 %), RTL New Media GmbH (25 %) und der französischen M6-Gruppe (20 %), an der die RTL Group maßgeblich beteiligt ist, veranstaltet Teleshopping-Fenster für RTL, VOX, RTL II, n-tv und ONYX TV.

Darüber hinaus hält die RTL Group zur Zeit Fernseheteiligungen in acht europäischen Ländern, schwerpunktmäßig – neben Deutschland – in Frankreich (M6: Höhe der Beteiligung 47,5 %; RTL 9: 35 %), den Benelux-Ländern (in den Niederlanden RTL 4, RTL 5, Yorin: jeweils 100 %; in Belgien RTL TVI und Club RTL: jeweils 66 %; in Luxemburg RTL Télé Lëtzebuerg: 100 %) und in Großbritannien (Five: 64,6 %). Darüber hinaus ist sie in Spanien und Ungarn an jeweils einem Fernsehveranstalter beteiligt (alle Angaben laut Geschäftsbericht 2002).

(2) Hörfunk

Die RTL Group ist europaweit an Radiosendern beteiligt. In Deutschland hält sie nach den der KEK vorliegenden Daten Beteiligungen an insgesamt 25 Hörfunkprogrammen. Darunter befinden sich die Radiobeteiligungen, die die RTL Group unter Vorbehalt der kartell- und medienrechtlichen Genehmigung sowie des Verzichts von Mitgesellschaftern auf ihr Vorerwerbsrecht von der Verlagsgruppe Holtzbrinck erworben hat (Pressemitteilung der RTL Group vom 13. August 2002). Auch vor dem

Erwerb der Hörfunkbeteiligungen der AVE-Gruppe (Holtzbrinck) war sie im deutschen Markt laut Bertelsmann AG bereits die umsatzstärkste Radiogruppe. Die Hörfunkbeteiligungen der RTL Group werden größtenteils von der RTL Radio Deutschland GmbH gehalten. Die Übernahme der AVE-Hörfunkbeteiligungen wurde vom Bundeskartellamt mit Beschluss vom 16.12.2002 genehmigt (vgl. Beschluss Az.: B6 – 119/02). Das Bundeskartellamt sah darin keine Erlangung einer marktbeherrschenden Stellung der RTL Group auf dem Hörfunkwerbemarkt in den jeweiligen Kernsendegebietern begründet. Im Rahmen des kartellrechtlichen Prüfverfahrens nahm die RTL Group aufgrund von Bedenken im Hinblick auf die Sender Radio Regenbogen (Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG, Mannheim) und bigFM (big FM Hörfunk in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Mannheim, vgl. Beschluss, B6 – 119/02, Tz. 15) davon Abstand, die direkten und indirekten Beteiligungen an diesen Radiosendern zu erwerben. Darüber hinaus hat sie bzw. ihre Tochterfirma Ufa Film und Fernseh GmbH zur Ausräumung fusionskontrollrechtlicher Bedenken ihre 30%ige Beteiligung an der Neue Berliner Rundfunk GmbH & Co. KG („Berliner Rundfunk 91!4“) und an deren Komplementärin an die übrigen Gesellschafter veräußert (vgl. Beschluss, B6 – 119/02, Tz. 16). Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamts erreichten im Verbreitungsgebiet Berlin-Brandenburg die Sender Berliner Rundfunk, BB Radio (RTL-Beteiligung 40 %) und 104,6 RTL (RTL Alleingeschafterin) im Jahr 2001 zusammen einen Werbemarktanteil von 40,5 % (Mittelwert). Der (mittlere) Werbemarktanteil von BB Radio und 104,6 RTL allein lag bei 26,7 % und blieb damit unterhalb der Schwelle des § 19 Absatz 3 Satz 1 GWB, ab der eine marktbeherrschende Stellung vermutet wird.

(3) TV-Produktion

Die RTL Group produziert nach eigenen Angaben jährlich mehr als 9.000 Programmstunden in 35 Ländern (Unternehmensangaben unter www.rtlgroup.com). Sie verfügt über mehr als 30 TV-Produktionsunternehmen und wird von der Bertelsmann AG als größter TV-Produzent außerhalb von Hollywood bezeichnet (Pressemittteilung vom 24.12.2001). Der Unternehmenszweig FremantleMedia Ltd., zu dem auch die UFA-Gruppe gehört, zählt zu den weltweit größten Produzenten von Fernseh- und Unterhaltungsprogrammen. In Deutschland ist Fremantle u. a. über die Fremantle (Deutschland) Fernsehproduktions GmbH, die Grundy Light Entertainment GmbH und die Janus Grundy Television GmbH, ein Gemeinschaftsunternehmen mit der zur KirchMedia GmbH & Co. KGaA gehörigen Taurus Produktion GmbH, vertreten. Zum Portfolio der UFA-Gruppe an populären Programmangeboten gehören z. B. Daily Soaps („Gute Zeiten – Schlechte Zeiten“, „Verbotene Liebe“), Serien („Balko“, „Girlfriends“, „Edel & Stark“), Reihen („Ein starkes Team“, „Bella Block“), Unterhaltungs- und Quiz-Shows („Deutschland sucht den Superstar“, „Das Quiz mit Jörg Pilawa“) und TV-Movies („Der Tunnel“, „Toter Mann“). Unter den Auftraggebern finden sich neben Sendern der RTL Group auch ARD und ZDF sowie SAT.1 und Kabel 1. Internationale Beteiligungen der RTL Group an Produktionsunternehmen bestehen an Thames Television und Alomo Talkback Productions, Großbritannien, an Holland Media House in den Niederlanden, Delux Production in Luxemburg und Grundy in Australien (jeweils 100 %). Durch die Fusion mit Pearson TV im Jahr 2000 konnte die schon über die UFA-Gruppe und die Trebitsch-Gruppe stark im Markt für TV-Produktion vertretene RTL Group ihre Stellung noch weiter ausbauen. Trotz der zu erwartenden beachtlichen Verstärkung dieser Position konnte die EG-Kommission bei der Zusammenschlusskontrolle keine spürbaren negativen Auswirkungen für den Wettbewerb in der Europäischen Gemeinschaft oder einem wesentlichen Teil davon feststellen. Für Deutschland wurde der gemeinsame Marktanteil im Bereich der TV-Produktion wie auch beim Handel mit fiktionalen und nichtfiktionalen TV-Rechten auf zwischen 5 und 15 % geschätzt (Europäische Kommission, Entscheidung vom 29.06.2000 in der Sache COMP/M.1958 – Bertelsmann/GBL/Pearson TV). Die KEK kam bei der Beurteilung dieser Beteiligungsveränderung zu dem Ergebnis, dass zwar die verbesserte und erleichterte Programmbeschaffung für die deutschen Sender der RTL Group zu deren Stärkung auf einem medienrelevanten Markt beitrage, sich die Verbindung mit Pearson jedoch eher im internationalen Mediengeschäft auswirken werde (Beschluss der KEK vom 19.09.2000, Az.: KEK 080). Verschiedene Marktstudien kamen zu dem Ergeb-

nis, dass die RTL Group im Bereich der TV-Produktion in Deutschland führend ist (vgl. Ulrich Pätzold/Horst Röper, Fernsehproduktionsvolumen 1998 bis 2000 in: Media Perspektiven 1/2003, 24, (26); HMR International, Fernsehmarkt Deutschland: Strukturen der TV Produktion, Köln 2001, S. 102; Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Jahrbuch 2002, Bd. 5, Straßburg 2002, S. 82).

(4) Rechtehandel

Die RTL Group bezeichnet sich als größten unabhängigen Rechtehändler außerhalb der USA mit einem Rechtstock von 17.500 Stunden. Die Rechtehändlerunternehmen Fremantle International Distribution und CLT-UFA International wurden unter dem Dach der FremantleMedia Enterprises Ltd. zusammengeführt. Während die Fremantle International Distribution Programmrechte weltweit vertreibt, ist die CLT-UFA die operative Geschäftseinheit für den Fiction-Rechtehandel, die über Akquisition, Co-Finanzierung und Co-Produktion Rechte beschafft und über eine eigene Vertriebsstruktur weltweit, mit dem Schwerpunkt Europa, vertreibt. Die Fremantle Licensing Ltd. ist im Bereich Merchandising und Home Entertainment tätig, wozu auch die Unternehmenssparte Universal Film (ehemals BMG Video) gehört. Die RTL Group hat sich über Output-Deals und Paketverträge mit Hollywood Studios den Zugriff auf Programmrechte gesichert.

In ihrer Entscheidung in Sachen RTL/n-tv legte die EG-Kommission für die Segmente Fiction, Non-Fiction einerseits und Sportrechtehandel andererseits einen Marktanteil der RTL Group zwischen 0 bis 10 % und 10 bis 20 % zugrunde (Entscheidung der EG-Kommission vom 05.11.2002, COMP/M.2996 – RTL/CNN/Time Warner/N-TV, Rn. 14). xxx ...

Im Bereich des Sportrechtehandels ist die RTL Group durch eine Beteiligung in Höhe von 46,4 % an der SPORTFIVE S.A. international vertreten. Die an der Pariser Börse notierte SPORTFIVE S.A. verfügt über 20 Tochtergesellschaften in 13 Ländern und besitzt Fernseh- und Marketingrechte von über 320 Fußballclubs und 40 nationalen Verbänden sowie für weitere Sportarten wie Basketball, Rugby, Handball und Tennis. In Deutschland ist sie durch die SPORTFIVE GmbH, vormals UFA SPORTS, vertreten. SPORTFIVE verfolgt das Konzept der Gesamtvermarktung, das mit Ausnahme der Rundfunkrechte u. a. mit den Fußball-Bundesligisten Hertha BSC, Borussia Dortmund und dem HSV umgesetzt wird.

(5) Internet

In Deutschland bündelt die RTL New Media GmbH, Köln, die mit der Marke „RTL“ verbundenen Internet-Aktivitäten. Unter der Markenbezeichnung „RTL World“ werden die verschiedenen deutschen Online-Angebote, interaktiven Fernsehangebote und weiteren digitalen Aktivitäten der RTL Group zusammengefasst. Mit ihrer Tochterfirma RTL NET GmbH tritt die RTL New Media GmbH auch als Internet Service Provider (Internetzugangsanbieter, ISP) auf, der unter dem Namen RTL World den Zugang zum Internet über einen Call-by-Call-Tarif ermöglicht. Daneben gestaltet der Nachrichtensender n-tv das Online-Angebot n-tv online.

Eine Vielzahl von Untersuchungen der Marktforschung zum Online-Bereich zeigt, dass die RTL Group mit ihren unter RTL World zusammengefassten Angeboten und mit n-tv online bei der Realisierung ihres Ziels erfolgreich ist, die über ihre Fernsehsender beim Zuschauer eingeführten Markennamen RTL und n-tv ins Internet zu transferieren. Die von den Internetforschern IVW, forsa/SevenOne Interactive, AGIREV, NetValue, Nielsen/NetRatings und Jupiter MMXI durchgeführten Studien zeigen, dass die RTL Group im Vergleich zu den anderen traditionellen Medienhäusern mit ihren Online-Angeboten eine starke und führende Stellung erreicht hat. Einigen Studien kann aber auch der Hinweis entnommen werden, dass sich die Marktstruktur des Fernseh- oder Printbereichs nicht eins zu eins auf den Bereich des Internets überträgt. Im Internet treten neue Online-Anbieter auf, die auch redaktionell gestaltete Angebote zur Verfügung stellen. Beispiele für die neue Konkurrenz zu den traditionellen Medienhäusern im Internet sind ISP wie T-Online, AOL Deutschland, MSN, Web.de oder Freenet.

(6) Technische Dienstleistungen

Zur RTL Group gehören u. a. die technischen Dienstleister Cologne Broadcasting Center (CBC), Köln, und Broadcasting Center Europe (BCE), Luxemburg. Sie ist darüber hinaus am Unternehmen European News Exchange (ENEX) zu 69,3 % beteiligt, das ein Netzwerk für den Austausch von Nachrichten unter den als Partner angeschlossenen Sendern betreibt. Ziel ist es, Ressourcen gemeinsam zu nutzen und Großereignisse abzudecken.

(7) TV-Werbemarkt

Im TV-Werbemarkt verfügte die RTL Group im Jahr 2001 über einen Anteil am gesamten Bruttowerbeumsatz 2001 von 41,25 % und lag damit 2001 hinter der Kirch-Gruppe, auf die 48,50 % des Gesamt-Bruttowerbeumsatzes entfielen. RTL war mit einem Anteil von 28,55 % mit Abstand der größte Werbeträger. Es folgten ProSieben mit einem Anteil von 20,19 % und SAT.1 mit 19,76 %.

(8) Sonstiges

Die RTL Group betreibt zusammen mit der ProSiebenSAT.1 Media AG das Gemeinschaftsunternehmen VG Media. Dies ist eine Verwertungsgesellschaft, die im Wesentlichen für Radio- und Hörfunkunternehmen Urheber- und Leistungsschutzrechte an der Kabelweitersendung nach § 20 b Urheberrechtsgesetz wahrnimmt.

3.2.2 Bertelsmann AG

An der RTL Group ist die Bertelsmann AG direkt mit 52,43 % der Kapitalanteile sowie indirekt über die 37%ige Beteiligung der BW TV und Film Verwaltungs GmbH (BW TV) beteiligt, an der die Bertelsmann AG wiederum 80 % der Anteile hält; durchgerechnet hält die Bertelsmann AG daher eine Beteiligung von 82,03 %. Daneben befinden sich 9,82 % der Anteile an der RTL Group in der Hand von außenstehenden Aktionären und 0,75 % der Anteile in Eigenbesitz der RTL Group. Die restlichen 20 % der Anteile an BW TV gehören der Westdeutschen Allgemeinen Zeitungs- und Verlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co. KG (WAZ). Die WAZ-Gruppe ist im bundesweiten deutschen Fernsehen ansonsten nicht engagiert. Sie gibt auflagenstarke Regionalzeitungen vor allem im Ruhrgebiet und in Thüringen heraus. An der Bertelsmann AG halten die Bertelsmann Stiftung 57,6 % und die Familie Mohn 17,3 % der Anteile. Daneben verfügt die Groupe Bruxelles Lambert (GBL) S.A., Brüssel, über 25,1 % der Kapitalanteile und 25,0 % der Stimmrechte.

Die Bertelsmann AG erwirtschaftete im Jahr 2002 einen Umsatz von 18,3 Mrd. Euro (Geschäftsbericht 2002) und zählt zu den weltweit größten Medienkonzernen. Unter ihren sieben Unternehmensbereichen trägt die RTL Group mit 23 % den größten Umsatzanteil bei. Die anderen Unternehmensbereiche betreffen das Buchgeschäft (Random House – 10,5 % Anteil am Konzernumsatz), das Zeitungs- und Zeitschriftengeschäft (Gruner + Jahr – 14,7 %), das Musikgeschäft (BMG – 14,3 %), Fach-

verlage (BertelsmannSpringer – 3,9 %), Druck, Dienstleistungen, Spezialverlage und Speichermedien (Arvato – 19,3 %) und das Buch- und Musikclub-Geschäft zusammen mit den E-Commerce-Aktivitäten (Direct Group – 14,3 %).

Beteiligungen im Printbereich hält die Bertelsmann AG vornehmlich über die Verlagsgruppe **Gruner + Jahr** AG & Co. An dieser hält die Bertelsmann AG 74,9 % der Anteile. Gruner + Jahr bezeichnet sich als Europas größtes Zeitschriftenhaus mit mehr als 120 Zeitschriften und Zeitungen in 14 Ländern (Unternehmensangaben unter www.guj.de). Im Bereich der Publikumspresse stand Gruner + Jahr im Jahr 2000 mit einem Anteil von 10,12 % an der gesamten Auflage in diesem Bereich an vierter Stelle nach Bauer, Springer und Burda (Andreas Vogel, Media Perspektiven 9/2002, S. 434). In Deutschland verlegt die Verlagsgruppe u. a. die Zeitschriften Stern, Brigitte und Gala. Im Bereich der Programmzeitschriften ist Gruner + Jahr mit dem Titel TV Today vertreten (laut IVW verkaufte Auflage im 2. Quartal 2002: 921.014 Exemplare). Die Bertelsmann AG ist darüber hinaus am Deutschen Supplement Verlag (75 %) beteiligt, der das auflagen- und reichweitenstärkste Programm-Supplement RTV (laut IVW Auflage im 2. Quartal 2002: 7.074.474 Exemplare) verlegt. Im Segment der Wirtschaftspresse gibt Gruner + Jahr die Titel Capital, Börse Online und Impulse heraus; im Bereich der Wissensmagazine ist sie mit Titeln wie Geo, P.M., Art und National Geographic vertreten. Des Weiteren hält sie eine unmittelbare Beteiligung von 24,75 % (und mittelbar durchgerechnet weitere 0,25 %) an der Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG; eine Aufstockung der Beteiligung auf 25,25 % ist beabsichtigt. Im Bereich der Tageszeitungen verlegt Gruner + Jahr Berliner Zeitung, Berliner Kurier, Morgenpost Sachsen, Sächsische Zeitung und in einem Joint Venture mit Pearson plc. die Financial Times Deutschland. Der Verkauf der Tageszeitungsbeteiligungen (mit Ausnahme der Financial Times Deutschland) ist auch nach der Untersagung der Veräußerung der Berliner Zeitung und des Berliner Kuriers an die Verlagsgruppe Holtzbrinck durch das Bundeskartellamt (Beschluss vom 10.12.2002, B6 – 22121-U-98/02) weiterhin beabsichtigt.

Der Unternehmensbereich **Random House** sieht sich als weltweit führenden Publikumsverlag mit marktführenden Positionen in Großbritannien und Deutschland. Hier soll diese Position durch die geplante Übernahme der bislang zur Axel Springer Verlag AG zugehörigen Ullstein Heyne List Verlagsgruppe weiter ausgebaut werden. Das Vorhaben bedarf noch der Genehmigung durch das Bundeskartellamt.

Im Unternehmensbereich **Bertelsmann Music Group (BMG)** sind die Musiclabels (u. a. Arista, Ariola, RCA und Zomba) und Musikverlage zusammengefasst. BMG gehört zu den weltweit umsatzstärksten Musikkonzernen; ihr Anteil am weltweiten Musikmarkt betrug im Jahr 2002 nach eigenen Angaben 10 %.

Zu den zahlreichen Aktivitäten der Bertelsmann AG in Deutschland und international wird ergänzend auf die Ausführungen im Beschluss RTL, Az.: KEK 040, Abschnitt I 4, sowie auf die Folgebeschlüsse zur RTL Group, Az.: KEK 080, 113, 129 und 138, Bezug genommen.

II Verfahren

Die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung liegt vor. Vor ihrer Entscheidung hat die Kommission einem Vertreter der NLM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung nach Landesrecht. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt (§§ 36 Abs. 1, Satz 1 und 2, 37 Abs. 1 und 3 RStV).

Auch Anträge auf Erneuerung oder auf Verlängerung einer Zulassung unterfallen der Vorlagepflicht: Erneuerung oder Verlängerung sind materiell einer neuen Zulassung gleichzuachten. Sie verschaffen dem Lizenzinhaber die gleiche Rechtsposition, wie er sie durch die Erstzulassung gewinnt. Auch die materiellen Prüfkriterien sind die gleichen, denn ohne das Vorliegen sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen darf diese Rechtsposition niemandem, auch nicht dem bisherigen Zulassungsnehmer, verschafft werden. Zu diesen Voraussetzungen gehört die von der KEK zu überprüfende und zu bestätigende medienkonzentrationsrechtliche Unbedenklichkeit.

2 Zurechnung von Programmen und Zuschaueranteile

2.1 Zurechnung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV sind einem Unternehmen sämtliche Programme zuzurechnen, die es selbst veranstaltet oder die von einem anderen Unternehmen veranstaltet werden, an dem es unmittelbar mit 25 vom Hundert beteiligt ist. Ferner sind ihm gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV alle Programme von Unternehmen zuzurechnen, an denen es mittelbar beteiligt ist, sofern diese zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 AktG stehen. Ihm sind darüber hinaus die Programme der Unternehmen zuzurechnen, die an ihm mit 25 von Hundert oder mehr beteiligt sind (arg. e §§ 28 Abs. 1 Satz 3 und 29 Satz 2 RStV). § 28 Abs. 2 RStV enthält Zurechnungstatbestände auf der Grundlage eines vergleichbaren Einflusses auf den Veranstalter.

2.1.1 Veranstalterin

Der Antragstellerin sind das von ihr veranstaltete Programm **RTL** gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV sowie die Programme **VOX** und **n-tv** (§ 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 17 AktG) zuzurechnen. Darüber hinaus werden ihr auch die übrigen der RTL Group zuzurechnenden Programme zugerechnet, arg. e §§ 28 Abs. 1 Satz 3, 29 Satz 2 RStV.

2.1.2 RTL Group und Bertelsmann AG

Über die Beteiligungen der CLT-UFA S.A. und ihrer Tochtergesellschaft UFA Film und Fernseh GmbH ist das Programm **RTL** der RTL Group und ihrer Muttergesellschaft Bertelsmann AG zuzurechnen, § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 17 AktG. Daneben werden ihnen die Programme **RTL II**, **Super RTL**, **VOX** und **n-tv** zugerechnet (vgl. Beschluss vom 12.11.2002 i. S. n-tv, Az.: KEK 156-1, Abschn. III 2.1.1 und 2.1.3).

2.2 Zuschaueranteile

Das Vollprogramm RTL, dessen Zulassungsverlängerung beantragt wird, erreichte im Referenzzeitraum Oktober 2001 bis September 2002 einen Zuschaueranteil von **14,55 %**. Sämtliche RTL, der RTL Group und der Bertelsmann AG zuzurechnenden Programme – RTL, RTL II, Super RTL, VOX und n-tv – erzielten zusammen im Referenzzeitraum einen Zuschaueranteil von **25,07 %**, aktuell lag der Zuschaueranteil dieser zurechenbaren Programme im April 2003 bei 27,2 %.

| Fernsehsender | Zuschaueranteile in Prozent (*) | |
|--------------------|---|-------------|
| | Referenzzeitraum KEK 158 Oktober 2001 bis September 2002 | April 2003 |
| RTL Television | 14,55 | 15,3 |
| RTL II | 4,12 | 4,8 |
| Super RTL | 2,53 | 2,7 |
| VOX | 3,21 | 3,4 |
| n-tv | 0,66 | 1,0 |
| Σ RTL Group | 25,07 | 27,2 |

(*) Anteile an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (GfK-„Marktanteile“), Zuschauer ab 3 Jahren, Montag bis Sonntag, 3:00 bis 3:00 Uhr, repräsentativ für 34,1 Mio. Fernsehhaushalte in Deutschland einschließlich EU-Haushalte (Stand: 1. April 2002), Angaben in Prozent. Quellen: medien aktuell, Funkkorrespondenz, Horizont/Mediafacts, Medienspiegel, Tendenz; dort angegebene Quelle: GfK-Fernsehforschung/AGF.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Prüfung nach § 26 Abs. 2 RStV

3.1.1 Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 RStV wird vorherrschende Meinungsmacht vermutet, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 vom Hundert erreichen. Diese Schwelle wird von der Antragstellerin und den beteiligten Unternehmen RTL Group und Bertels-

mann AG nicht erreicht.

- 3.1.2** Vorherrschende Meinungsmacht wird ferner vermutet bei Erreichen eines Zuschaueranteils von 25 vom Hundert, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 vom Hundert entspricht, § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV.

In der Referenzperiode lagen die der Antragstellerin und den beteiligten Unternehmen zuzurechnenden Zuschaueranteile mit 25,07 % knapp über 25 %. Auf diesen Zuschaueranteil sind jedoch 2 Prozentpunkte in Abzug zu bringen, weil in das Vollprogramm mit dem höchsten Zuschaueranteil Regionalfensterprogramme gemäß § 25 Abs. 4 RStV „in angemessenem, mindestens im bisherigen Umfang“ aufgenommen sind (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 3, 1. Alt. RStV):

Im Rahmen des Hauptprogramms RTL werden werktags in den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und in der baden-württembergischen Region Rhein-Neckar Regionalfenster in einem Umfang von jeweils einer halben Stunde ausgestrahlt (18:00 – 18:30 Uhr). Im Sendegebiet von Bayern werden in dieser Zeit 19 verschiedene lokale Fenster ausgestrahlt. Die Sendezeit der Regionalfenster summiert sich in der Woche auf 150 Minuten. Für Bayern wird zusätzlich sonntags ein 60-minütiges Regionalfenster („Bayern-Journal“, 17:45 bis 18:45 Uhr) gesendet. Daneben wird eine Lokalsendung im Gebiet der Stadt Angermünde (Brandenburg) ausgestrahlt.

Die Qualifizierung derartiger Fensterprogramme für den Bonus auf den Zuschaueranteil setzt nach der von der KEK vorgegebenen Begründung voraus, dass diese Fensterprogramme eine Reichweite von 50 % der bundesdeutschen Fernsehhaushalte erzielen (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV; Entscheidungsgründe vom 12.11.2002 in der Sache Az.: KEK 156-1, Abschn. III 3.2.3). Gemäß den Feststellungen der KEK im Rahmen der Verfahren Drittsendezeitvergabe RTL (Az.: KEK 159) und Beteiligungsveränderungen bei n-tv (Az.: KEK 156) ist nach dem bislang erzielbaren Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die RTL-Regionalfenster nicht weniger als 50 % der bundesdeutschen Fernsehhaushalte erreichen (vgl. Beschlüsse vom

11.03.2003, Az.: KEK 159-2, Abschn. II 2.3, und Az.: KEK 156 -2, Abschn. II 1 - 3).

Weitere Voraussetzung für die Bonifizierung der Regionalfensterprogramme ist entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV, dass die Regionalfensterprogramme in redaktioneller Unabhängigkeit veranstaltet werden. Davon ist nach den der KEK im Drittsendezeitverfahren RTL übermittelten Informationen auszugehen (vgl. Beschluss vom 11.03.2003, Az.: KEK 159-2, Abschn. II 2.4).

Wegen der berücksichtigungsfähigen Regionalfensterprogramme im Hauptprogramm RTL verringert sich der zurechenbare Zuschaueranteil um zwei Prozentpunkte auf 23,07 % und liegt unterhalb der Vermutungsschwelle des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV. Damit erübrigen sich Feststellungen zu den weiteren Voraussetzungen dieses Vermutungstatbestands. Für den danach nicht länger anwendbaren Vermutungstatbestand kann deshalb auch die erst anschließende Folgeprüfung, ob der Zuschaueranteil noch um weitere 3 Prozentpunkte zurückzurechnen ist, weil im RTL Hauptprogramm auch Drittsendezeiten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen reserviert sind, dahingestellt bleiben. Das Ergebnis dieser Prüfung könnte die getroffenen Feststellungen weder zum Nichteingreifen des Vermutungstatbestands nach § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV noch zu dem für die Referenzperiode tatsächlich erreichten Zuschaueranteil beeinflussen.

3.2 Prüfung nach § 26 Abs. 1 RStV

Unabhängig von den Vermutungsregelungen nach § 26 Abs. 2 RStV, die den Nachweis vorherrschender Meinungsmacht erleichtern sollen, kann der materielle Eingriffstatbestand des § 26 Abs. 1 RStV verwirklicht sein. Wortlaut und Systematik der Norm, ihre Entstehungsgeschichte und das Gebot der verfassungskonformen Auslegung verlangen, die der KEK vorgelegten Anträge nicht nur an den Maßstäben des § 26 Abs. 2 RStV, sondern auch an denen des § 26 Abs. 1 RStV zu messen (ständige Spruchpraxis, vgl. ausführlich Beschlüsse der KEK vom 26.01.1999 i. S. Premiere, Az.: KEK 026, Abschnitt II 3.2.2, und vom 21.09.1999 i. S. RTL, Az.: KEK 040, Abschnitt II 2). An diesem Verhältnis von materiell-rechtlichem Tatbestand und Vermutungsregeln hat sich durch den 6. Rundfunkänderungsstaatsvertrag nichts geändert (vgl. Beschluss i. S. n-tv vom 11.03.2003, Az.: KEK 156-2).

3.2.1 Den Tatbestand des § 26 Abs. 1 RStV überprüft die KEK in ständiger Praxis im Hinblick auf die starke Stellung der RTL Group und ihres Mutterkonzerns Bertelsmann AG im bundesweiten Fernsehen und ihre weitreichenden Aktivitäten im Medienbereich. Zuletzt hat die KEK festgestellt, dass der Erwerb von Anteilen am bundesweiten Fernsehveranstalter n-tv durch RTL nicht die Gefahr vorherrschender Meinungsmacht von RTL oder der RTL Group begründet (vgl. Beschlüsse i. S. n-tv vom 11.03.2003, Az.: KEK 156-2, und vom 08.04.2003, Az.: KEK 167/172/176).

3.2.2 Demgegenüber ist vorliegend zu prüfen, ob – bezogen auf die zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegebenen Verhältnisse – die wiederholte Zulassung von RTL die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht befürchten lässt.

Das Programm der Antragstellerin ist seit vielen Jahren wesentlicher Bestandteil des Programmangebots im bundesweiten Fernsehen. Seine Ausstrahlung hat bislang nicht genügt, dem Veranstalter selbst oder der Bertelsmann AG als medienrechtlicher Zurechnungsspitze vorherrschende Meinungsmacht zu verschaffen. Von der Verlängerung der Zulassung dieses Programms allein ist daher eine solche Auswirkung nicht zu erwarten. Diese Feststellung im Rahmen einer erneuten Zulassung erübrigt es aber nicht, die gesamten Rahmenumstände in die Prüfung mit einzubeziehen, aus denen sich eine zeitnahe Einschätzung des von einem Unternehmen ausgehenden Gefährdungspotentials für die Meinungsvielfalt und deren durch die anstehende Zulassung konkretisierte aktuelle Gefährdung gewinnen lässt.

3.2.3 Eine grundsätzliche Bedeutung für die Einschätzung der Meinungsmacht im bundesweiten Fernsehen kommt dem Zuschaueranteil zu. Der den Beteiligten zuzurechnende Zuschaueranteil von 25,07 % im Referenzzeitraum liegt deutlich unterhalb des Schwellenwerts des Vermutungstatbestands gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 RStV.

3.2.4 Der Gesetzgeber hat im 6. RÄndStV die wertende Entscheidung getroffen, im Rahmen des zweiten Vermutungstatbestands die Einrichtung von staatsvertragskonformen Regionalfenster- und Drittfensterprogrammen in Form von Bonuspunkten zu honorieren. Diese Bonusregelung ist ausdrücklich nur im Rahmen des zweiten Vermutungstatbestands anwendbar; der erste Vermutungstatbestand bleibt davon unberührt (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 3 RStV und Begründung zum 6. RÄndStV,

§ 26). Umso mehr müssen für eine von den Vermutungstatbeständen gelöste Gesamtbeurteilung die tatsächlichen Verhältnisse und nicht fiktive auf den Zuschaueranteil abstellende Berechnungsmethoden entscheidend sein. In diesem Zusammenhang muss dann allerdings der gesetzgeberischen Wertung, dass Regionalfenster- und Drittfensterprogramme zur Meinungsvielfalt beitragen, wieder Gewicht zukommen.

- 3.2.5** Bei der Prognose, ob vorherrschende Meinungsmacht im bundesweiten Fernsehen entsteht, sind auch absehbare künftige Entwicklungen einzubeziehen (ständige Spruchpraxis der KEK, vgl. Beschluss i. S. ProSieben vom 26.01.1999, Az.: 007/029, Abschn. II 4.1).

Zur Zeit befindet sich die Fernsehbranche in einer Umbruchphase und Werbekrise, so dass Vorhersagen sehr schwierig erscheinen. Im Hinblick auf die Zuschaueranteile verzeichnen sowohl RTL, das seit längerem zuschaueranteilsstärkste bundesweite private Programm, als auch die Programme der RTL Group insgesamt seit Ablauf der Referenzperiode Zuwächse; die Werte lagen für RTL aktuell (April 2003) bei 15,3 %, für die RTL Group insgesamt bei 27,2 %. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, ob sich die Zuschaueranteile auch langfristig auf ein im Vergleich zu den vorherigen Jahren deutlich höheres Niveau hin bewegen.

Im bundesweiten Fernsehen entfallen ungefähr 95 % der Zuschaueranteile auf die Sender der RTL Group und die ehemals der KirchGruppe zuzurechnenden Sender sowie auf die Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Auch nach der Auflösung der KirchGruppe steht der RTL Group mit den ProSiebenSAT.1 zuzurechnenden Programmen eine zweite zuschaueranteilsstarke und von ihr unabhängige private Sendergruppierung gegenüber (wobei die Zuschaueranteile der RTL Group seit fast einem Jahr über denen der ProSiebenSAT.1 zuzurechnenden Sender liegen, während zuvor die KirchGruppe die zuschaueranteilsstärkste Gruppe bildete).

Weiterhin bilden die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, deren Programme insgesamt seit geraumer Zeit Zuschaueranteile zwischen 40 und 45 % erzielen, ein starkes publizistisches Gegengewicht zu den privaten bundesweiten Veranstaltern. Sie verfügen über ein erhebliches, die Meinungsvielfalt förderndes Potenzial. Auch sind sie infolge ihrer schwerpunktmäßig auf Gebühren beruhenden Finanzierung

von Einbrüchen oder Krisen bei der Werbefinanzierung oder der Werbewirtschaft weniger stark betroffen.

- 3.2.6** Die die RTL Group beherrschende Bertelsmann AG ist mit ihren vielfältigen Aktivitäten im Medienbereich der in der Bundesrepublik Deutschland mit Abstand führende Medienkonzern (s. o. Abschn. I 3.2.1 und 3.2.2). Die Einflussmöglichkeiten der beteiligten Unternehmen auf medienrelevanten, mit dem Fernsehen verwandten Märkten sind zwar an erster Stelle im Zusammenhang mit dem zweiten, durch eine Zuschaueranteilsschwelle begrenzten Vermutungstatbestand zu prüfen. Crossmediäre Einflussmöglichkeiten dürfen aber auch bei der Gesamtbeurteilung nach § 26 Abs. 1 RStV nicht außer Betracht bleiben. Allerdings müsste die KEK besondere Umstände darlegen, um auch unterhalb der Zuschaueranteilsschwellen des § 26 Abs. 2 RStV die Gefahr der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht zu begründen (vgl. Begründung zum 3. RÄndStV, § 26, 5. Absatz).

Solche konkreten Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht sind nicht erkennbar:

- 3.2.6.1** Eine marktbeherrschende Stellung der RTL Group oder der Bertelsmann AG in einem medienrelevanten verwandten Markt lässt sich trotz führender Stellungen in den Bereichen Fernsehen, TV-Produktion und Hörfunk sowie starken Marktstellungen bei TV-Werbemarkt, Rechtehandel und Online-Angeboten nicht feststellen.
- 3.2.6.2** Die besonders starke Stellung der Bertelsmann AG im gesamten Medienbereich ergibt sich aus ihrer großen Finanzmacht und ihrer breiten Ausrichtung auf praktisch alle maßgeblichen Medienbereiche (vgl. bereits Beschluss vom 21.09.1999, Az.: KEK 040, Abschn. III 6.3.2). Wichtige Veränderungen haben sich insofern ergeben, als die RTL Group ihre führende Stellung im Hörfunk durch die Übernahme der AVE-Beteiligungen noch verstärkt hat; während für den Markt der regionalen Tagespresse ein Rückzug von Gruner + Jahr beabsichtigt ist. Im Übrigen bleibt der Befund unverändert, dass in der Bundesrepublik Deutschland der Bertelsmann-Konzern die mit Abstand finanziell stärkste, in allen Sektoren maßgeblich vertretene und zur Nutzung möglicher Querverbindungen am ehesten befähigte Mediengruppe ist. Daraus resultiert ein Gefährdungspotenzial für die Meinungsvielfalt; es rechtfertigt für sich genommen aber nicht die Annahme vorherrschender Meinungsmacht.

3.2.7 Somit ergibt sich aus der Spitzenstellung des Programms RTL und der Programme der RTL Group insgesamt im bundesweiten Fernsehen sowie der herausragenden Position der Bertelsmann AG in der deutschen Medienwirtschaft und den damit zusammenhängenden Einflussmöglichkeiten ein Gefährdungspotenzial für die Meinungsvielfalt, das aber – bezogen auf die zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegebenen Verhältnisse – durch die Verlängerung der Zulassung von RTL allein nicht ausgelöst wird. Im Gegenteil wäre zu befürchten, dass der Wegfall des RTL-Programms einen für die Meinungsvielfalt eher nachteiligen Effekt hat und zu einer Konzentration von Zuschaueranteilen bei dem um das bislang stärkste private Programm verkleinerten Angebot von Programmen zur Folge hätte.

4 Abschließende Feststellung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Verlängerung der Zulassung für das Programm RTL Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

Da die RTL Group und die Bertelsmann AG schon derzeit über erheblichen Einfluss auf die Meinungsbildung verfügen, ist an die sich aus § 35 RStV ergebende Verpflichtung der zuständigen Landesmedienanstalt zu erinnern, die Einhaltung der für die privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt kontinuierlich zu überprüfen und die nach dem RStV gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.

5 Vorbehalt zur Zuschaueranteilsermittlung

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren zur Bestimmung der Zuschaueranteile nach § 27 RStV aufgrund der von der KEK ausgearbeiteten Ausschreibung durch die Landesmedienanstalten in Gang gesetzt ist und die nach den Bedürfnissen der KEK ermittelten Zahlen vorliegen, müssen für den Übergangszeitraum die vorhandenen Daten über Zuschaueranteile zugrunde gelegt werden (vgl. § 34 RStV).

(gez.) Mailänder Dörr Huber
Lübbert Rath-Glawatz Sjurts